

**Den Mitgliedern des  
AfWWDG**

**Der Präsident | Der Vizepräsident**  
Universität Erfurt | Postfach 900221 | 99105 Erfurt

Thüringer Landtag  
**Z u s c h r i f t**  
7/3686  
zu Drs. 7/9864



Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail über  
poststelle@thueringer-landtag.de

THÜR. LANDTAG POST  
21.05.2024 17:06

13638/2024

Datum  
21.05.2024

**Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**  
- Drucksache 7/9864 -  
**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes |  
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN**

**Stellungnahme der Universität Erfurt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Stellungnahme der Universität Erfurt zum Entwurf einer  
Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes im Hinblick auf die Einführung des  
Promotionsrechts für die Fachhochschulen.

Mit freundlichen Grüßen



**Stellungnahme der Universität Erfurt**  
**zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer**  
**Hochschulgesetzes | Einführung des Promotionsrechts**  
**für die Fachhochschulen bzw. Hochschulen**  
**für angewandte Wissenschaften (HAW)**  
**- Drucksache 7/9864 -**



**Zum Problem und Regelungsbedürfnis**

Absolvent\*innen von Fachhochschulen haben bereits jetzt die Möglichkeit, an Universitäten zu promovieren; ebenso können Professor\*innen an Fachhochschulen an diesen Promotionsverfahren als Gutachter\*in und/oder Betreuer\*in beteiligt werden (sog. „kooperative Promotionen“). Weder den Absolvent\*innen noch den Professor\*innen an Fachhochschulen fehlen also in der geltenden Rechtslage Möglichkeiten, um zu promovieren. Rechtlich betrachtet besteht diesbezüglich also kein Regelungsbedarf.

Des Weiteren hat der Gesetzentwurf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum Ziel. Wie oben dargelegt, entstehen mit dem Gesetzentwurf keine neuen Rechte für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Ein Problem für den wissenschaftlichen Nachwuchs besteht diesbezüglich demnach nicht. Insofern ist auch nicht erkennbar, wie der wissenschaftliche Nachwuchs durch die angestrebte Gesetzesänderung gefördert wird.

Vor diesem Hintergrund reagiert der Gesetzentwurf als „Problem“ ausschließlich auf Forderungen der Fachhochschulen, die sich davon eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie ihrer Attraktivität für forschungsstarke Professor\*innen versprechen. Da bisher nur wenige Bundesländer über ein solches Promotionsrecht verfügen und dort auch erst seit wenigen Jahren in Kraft ist, fehlt es an belastbaren Erfahrungen, ob das „Problem“ auf diesem Wege auch gelöst wird. Der Nutzen der Gesetzesänderung ist also unsicher.

**Zur vorgelegten Gesetzesänderung**

Der Gesetzentwurf beschränkt sich bei der Regulierung des Promotionsrechts auf die allgemeine, zunächst befristete Einrichtung von Promotionszentren an einer Fachhochschule, die eine Begutachtung vorsieht, in der eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen werden muss. Wesentliche Fragen bleiben unreguliert:

- Was macht das Wesen eines Promotionszentrums aus? Wie generiert es für den wissenschaftlichen Nachwuchs innovative und dessen Karriere förderliche Dissertationsthemen?
- Warum braucht es kein Qualifizierungskonzept, das den wissenschaftlichen Nachwuchs über die fachliche Weiterqualifikation der Dissertation hinaus gehend weiterentwickelt?
- Wird die im Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgesehene Forschungsstärke individuell oder aggregiert ausgewiesen? Wie wird die Forschungsstärke nachgewiesen? Woran bemisst sich dessen ausreichendes Maß?
- Wer führt die Begutachtung durch? Wer setzt die Gutachter\*innen ein?
- Wie wird an einem Promotionszentrum die Teilhabe aller Statusgruppen, wie sie für Fakultäten – die Promotionsordnungen beschließen und Promotionsausschüsse

einsetzen – vorgesehen ist, gewährleistet? Wie kann dies bei hochschulübergreifenden Promotionszentren sichergestellt werden?

### **Folgen des Gesetzentwurfs**

In der vorgelegten Fassung birgt die Gesetzesänderung angesichts der im Entwurf offenbleibenden Fragen die Gefahr, dass die Einheitlichkeit des Promotionswesens verloren geht, wenn die Anforderungen an Dissertationen und die mit einer Promotion nachgewiesenen Kompetenzen an Fachhochschulen und an Universitäten nicht auf vergleichbaren Strukturen aufrufen. Universitäten wie auch Fachhochschulen könnten *im schlechtesten Fall* nur noch diejenigen für ausreichend qualifiziert in Betracht ziehen, die auf „ihre“ Weise promoviert wurden:

- Dies wäre ein großer Schaden für den wissenschaftlichen Nachwuchs, weil die Karrierewege zwischen Universitäten und Fachhochschulen sogar undurchlässiger wären als bisher.
- Es wäre auch ein Schaden für Wirtschaft und Gesellschaft, weil mit dem gleichen Zertifikat „Promotion“ nicht mehr zwingend auch die gleichen Kompetenzen ausgewiesen werden.

### **Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes**

In das Gesetz sollten wenigstens noch folgende Punkte aufgenommen werden:

- Ein Promotionszentrum verfügt über ein eigenständiges Forschungsprogramm und Qualifizierungskonzept.
- Bei der Begutachtung eines Promotionszentrums muss die Forschungsstärke der beteiligten Professorinnen und Professoren sowie der Innovationsgehalt des Forschungsprogramms und die Qualität des Qualifizierungskonzepts nachgewiesen werden.
- Die Begutachtung erfolgt durch eine fachwissenschaftlich einschlägige Kommission, an der mehrheitlich Universitätsprofessor\*innen mitwirken.

Mit der Aufnahme dieser Punkte wären im ThürHG die minimal nötigen Bedingungen gesetzt, um eine Einheitlichkeit des Promotionswesens zu ermöglichen.

### **Vorschlag zur weiteren Konkretisierung (ggf. durch die Rechtsverordnung)**

Die Thüringer Universitäten haben dem TMWWDG bereits ein Konzept vorgeschlagen, wie sich diese gesetzlichen Anforderungen weiter konkretisieren lassen. Danach sollen Promotionszentren nach bewährten Verfahren ähnlich wie die zur Begutachtung von Graduiertenkollegs der DFG eingerichtet werden.

Eine Fachhochschule beantragt danach beim TMWWDG die Einrichtung eines Promotionszentrums für sechs Jahre.

Der entsprechende Antrag umfasst drei Teile:

1. Die **Beschreibung des profilbildenden Leitthemas** für das Promotionszentrum soll im Hinblick auf den internationalen Stand der Forschung erkennen lassen, worin sein

Neuigkeitswert liegt und inwiefern es über bestehende Ansätze hinausgeht. Dieses Leitthema bildet die Ausgangsbasis für ein kohärentes Forschungsprogramm. Es ist das "Webmuster", das die innere Kohärenz des Forschungs- sowie des darauf bezogenen Qualifizierungskonzepts sicherstellt. Das Forschungsprogramm soll die thematischen und/oder methodischen Schwerpunkte so verknüpfen, dass es innovative Dissertationsthemen erwarten lässt und den Austausch sowie die Zusammenarbeit der Promovierenden begünstigt. Das Qualifizierungskonzept umfasst ein kollegspezifisches Studienprogramm sowie weiteren Maßnahmen, die direkt oder indirekt zur Qualifizierung der Doktorand\*innen beitragen.

2. Die **Forschungsprofile von ca. fünf bis zehn Wissenschaftler\*innen**, die das Promotionszentrum als Betreuer\*innen tragen. Diese sollen sich durch ihre Forschungsthemen als für das Leitthema des Promotionszentrums besonders geeignet ausweisen, zudem möglichst durch Betreuungserfahrung auszeichnen sowie aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Leistungen erwarten lassen, den Ansprüchen aus dem Forschungsprogramm und dem Qualifizierungskonzept gerecht zu werden.
3. Eine **Erklärung der antragstellenden Fachhochschule**, dass sie die erforderliche Grundausstattung bereitstellt, zu der insbesondere die erforderlichen Arbeitsplätze für die Promovierenden (Büro- und Laborräume etc.) mit der notwendigen Ausstattung und die Betriebskosten gehören.

Der Antrag wird begutachtet durch eine fallbezogen eingesetzte Kommission. Die Mitglieder der Kommission sollten wissenschaftlich ausgewiesen und unbefangen sein. Eine solche könnte aus fünf bis sechs Mitgliedern bestehen, von denen zwei aus Fachhochschulen und drei aus Universitäten kommen sollten; ein weiteres Mitglied könnte, in Abhängigkeit vom Forschungsthema, aus der Industrie oder von einer außeruniversitären Forschungseinrichtung kommen. Kommissionsmitglieder dürften nicht Mitglied oder Angehörige einer antragstellenden Fachhochschule sein; nach Möglichkeit kommen die Kommissionsmitglieder aus einem anderen Bundesland. Sofern erforderlich und die Thüringer Universitäten über fachlich einschlägige Professor\*innen verfügen, sind sie bereit, diese in die Kommission zu entsenden.

Spätestens nach Ablauf der sechs Jahre berichtet das Promotionszentrum dem TMWWDG (ggf. auch der TLPK) über die fachlichen Ergebnisse sowie die durchgeführten und abgeschlossenen Promotionsverfahren. Im Fall eines unmittelbar anschließenden Verlängerungsantrags kann dieser Abschlussbericht Teil dessen sein.